



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# **Internetdarstellung**

## **von Ärztinnen und Ärzten**

**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**  
Körperschaft der öffentlichen Rechts  
Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

Stand: Januar 2004

## Vorbemerkung

Die Ärztekammer Nordrhein als die für den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Satzungsgeberin der ärztlichen Selbstverwaltung hat mit Beschluss der Kammerversammlung vom 22. März 2003 die Normen des ärztlichen Werberechts in der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) weiterentwickelt. Die Änderungen erfolgten im Wesentlichen auf der Grundlage der Beschlüsse des 105. Deutschen Ärztetages 2002 und sind am 20. August 2003 in Kraft getreten.

Der Deutsche Ärztetag hat sich damit erstmals dafür ausgesprochen, den Ärztinnen und Ärzten das Recht auf sachliche, angemessene und berufsbezogene Informationen zu geben. Nur noch berufswidrige, insbesondere sitten- oder wettbewerbswidrige Werbung soll untersagt sein.

Im Unterschied zum bisher geltenden Recht zeichnen sich die neuen Regelungen durch Deregulierung aus. Die Zahl der geregelten Sachverhalte wurde reduziert. Die Regeln zur beruflichen Kommunikation (ehemals Kapitel D I Nrn. 1 - 6, §§ 27 und 28 BO) wurden im Wesentlichen auf zwei Vorschriften reduziert (§§ 27 und 28). Die §§ 17 und 18 wurden angepasst, die Ankündigungen von Kooperationen in § 22 a BO geregelt.

Die nordrheinische Berufsordnung ist für alle der Aufsicht der Ärztekammer Nordrhein unterstehenden Kammerangehörigen bindend und von diesen zu beachten.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem Zweck, die berufsrechtskonforme Ankündigung von Ärztinnen und Ärzten im Internet bekannt und transparent zu machen. Zwischen dem erlaubten Inhalt einer Praxisbroschüre und dem Inhalt einer Website gibt es keinen Unterschied mehr. Formale Beschränkungen für den Zugang zur Homepage sind weggefallen. Die für die Ärzteschaft relevanten Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie § 6 Teledienstegesetz (TDG) wurden berücksichtigt.

Die noch bestehenden Werbebeschränkungen dienen dem Schutz vor unsachlicher Beeinflussung. Auch wenn das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger zugenommen hat, lassen diese sich wegen ihres elementaren Interesses an der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit leicht beeinflussen und verunsichern. Auch in einer zunehmenden Informations- und Werbegesellschaft sind viele Bürgerinnen und Bürger dennoch geneigt, Werbeaussagen blind zu vertrauen, sei es aus Unwissenheit, Angst, Leichtgläubigkeit, Autoritätsdenken, Hilflosigkeit oder verzweifelter Hoffnung. Da sich für den Laien Aussagen zu medizinischen Methoden, Verfahren, Einsatz besonderer medizinischer Geräte oder auch zur Qualität von Einrichtungen oder Qualifikationen von Personen in der Regel nicht auf den Wahrheitsgehalt überprüfen lassen, soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf im Dienste der Gesundheit des Einzelnen und in Verantwortung für die Volksgesundheit ausüben und sich nicht primär von Gewinnstreben leiten lassen.

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seiten         |
|--|----------------|
| ➤ <b>A. Zulässiger Inhalt einer Praxis-Homepage</b>  | <b>1 - 7</b>   |
| ➤ <b>I. Bezeichnungen, die auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten, Rezepten, Briefbögen und im sonstigen Schriftverkehr geführt werden dürfen</b> | <b>1 - 4</b>   |
| 1. Allgemeine Angaben  |                |
| 2. Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 BO   |                |
| 3. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 BO   |                |
| 4. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 BO   |                |
| 5. organisatorische Hinweise gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO  |                |
| ➤ <b>II. Medizinische und praxisorganisatorische Informationen für Patientinnen und Patienten</b>  | <b>5</b>       |
| 1. Medizinische Informationen  |                |
| 2. Praxisorganisatorische Informationen  |                |
| 3. Persönliche Daten des Praxisinhabers  |                |
| ➤ <b>III. Pflichtangaben nach § 6 Teledienstegesetz (TDG)</b>  | <b>6</b>       |
| ➤ <b>IV. Haftungsausschluss für externe Links</b>  | <b>7</b>       |
| ➤ <b>V. E-Mail-Kontakt</b>   | <b>7</b>       |
| ➤ <b>B. Unzulässige Inhalte einer Praxis-Homepage</b>  | <b>7 - 9</b>   |
| I. Allgemeine Hinweise   | 7 - 8          |
| II. Unzulässige Inhalte  | 8 - 9          |
| ➤ <b>Anlage (Auszug aus der Berufsordnung)</b>   | <b>10 - 11</b> |
| § 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung  |                |

## **A Zulässiger Inhalt einer Praxis-Homepage**

### **I. Bezeichnungen, die auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten, Rezepten, Briefbögen und im sonstigen Schriftverkehr geführt werden dürfen**

#### **1. Allgemeine Angaben**

- Name
- Medizinische akademische Grade oder andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung
- Ärztliche Titel
- Bezeichnung „Professorin“, „Professor“ oder „Prof.“
- Anschrift der Praxis/Privatanschrift
- Telefonnummer(n)/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- Bezeichnung als „Ärztin“ / „Arzt“
- Logo der Praxis

#### **2. Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 BO**

- Gebietsbezeichnungen
- Schwerpunkte
- Zusatzbezeichnungen
- Fachkunden
- Fakultative Weiterbildungen

Eine Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt in dem Bereich tätig ist, wenn auch nur teilweise. Eine nur gelegentliche Tätigkeit in einem angekündigten Bereich kann irreführend sein.

### **3. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 BO**

Hierzu zählen durch Fortbildung erworbene EU-Qualifikationen und Zertifikate der Ärztekammer.

z. B.

- Ernährungsmedizin
- Spezielle Diabetologie
- Akupunktur

.....

sowie Qualifikationen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V (SGB V) erworben worden sind. Dieses sind zur Zeit insbesondere Regelungen zur Sicherung der Strukturqualität nach § 135 SGB V.

z. B.

- Kernspintomographie
- Schlafapnoe
- LDL-Elimination
- Athroskopische Operationen
- Stoßwellenlithotripsie

.....

sowie öffentlich-rechtliche Berechtigungen einschließlich spezifischer Abrechnungsberechtigungen der Kassenärztlichen Vereinigung.

z. B.

- Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin bzw. Hausarzt
- Fliegerärztliche Untersuchungsstelle
- Gelbfieberimpfstelle
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
- D-Arzt
- H-Arzt
- Diabetologische Schwerpunktpraxis
- Diabetologisch geschulter Hausarzt
- Onkologisch verantwortlicher Arzt

.....

#### **4. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 BO**

dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Bezeichnungen verwechselt werden können.

Besondere Leistungen müssen mit dem Zusatz „besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben“ gekennzeichnet werden.

darf nur ankündigen, wer diese Leistungen seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

Beispiel 1

- Besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben:

Laserbehandlung  
Narbenbeseitigung  
Faltenunterspritzung

Beispiel 2

- Besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben:

Berg- und Höhenmedizin  
Tauchtauglichkeitsuntersuchungen

## 5. organisatorische Hinweise gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO

dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht irreführend, anpreisend oder vergleichend sind

z.B.

- Bei Gruppenpraxis, je nach Rechtsform, Gemeinschaftspraxis bzw. Partnerschaft
- Zulassung zu Krankenkassen und/bzw. Hinweis auf privatärztliche Tätigkeit
- „Belegärztin“ / „Belegarzt“ mit der Angabe des Krankenhauses (so weit die Voraussetzungen vorliegen).
- Ambulante Operationen

Nur ankündigungsfähig, wenn größere operative Eingriffe einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen. Auf Verlangen der Ärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- Krebsvorsorge
- Praxisklinik

Die Bezeichnung „Praxisklinik“ darf geführt werden, wenn im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet ist und neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt werden.

- Lehrpraxis der Universität X
- Hinweis auf Praxisverbund einschließlich Name  
z.B. Praxisnetz x/y
- Sprechstundenzeiten
- Sondersprechstunden  
.....

## **II. Medizinische und praxisorganisatorische Informationen für Patientinnen und Patienten**

### **1. Medizinische Informationen**

- Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Fachgebietes
- Wissenschaftliche Darstellungen, soweit diese in Form und Inhalt der sachlichen Unterrichtung dienen
- Populärwissenschaftliche, medizinische Darstellungen, wenn sie der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit dienen, diese ein Interesse an Aufklärung und Information hat und die Ärztin bzw. der Arzt in der Darstellung in den Hintergrund tritt. Persönliche Auffassungen dürfen nicht als Normen für ärztliches Handeln herausgestellt werden.

### **2. Praxisorganisatorische Informationen**

z. B.

- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde
- Praxislage (öffentl. Verkehrsmittel/Straßenplan etc./Parkplätze)
- Angaben für Behinderte
- Angaben zu Urlaub, Vertretung, Praxisgröße
- Kooperationen mit anderen Praxen, Krankenhäusern, medizinischen Leistungserbringern im Gesundheitswesen sowie mit Selbsthilfegruppen
- Bilder des Praxisteam und der Praxisräume

### **3. Persönliche Daten des Praxisinhabers**



### III. Pflichtangaben nach § 6 Teledienstegesetz (TDG)

Am 21.12. 2001 trat das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG) in Kraft. Ärztinnen und Ärzte, die eine eigene Praxis-Homepage betreiben, haben dieses Gesetz zu beachten. Das Gesetz ändert vor allem das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG). Nach § 6 TDG sind Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis-Homepage unterhalten, verpflichtet, folgende Angaben zu machen:

- Angaben über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) als die für die Vertragsärzte zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 S. 1 Nr. 3 TDG (volle Bezeichnung und Adresse)
- Angaben über die zuständige Landesärztekammer als Aufsichtsbehörde gemäß § 6 S.1 Nr. 5 TDG (volle Bezeichnung und Adresse)
- die gesetzliche Berufsbezeichnung (Arzt)
- der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- vollständige Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung (Berufsordnung) und Informationen, wie diese zugänglich ist
- Angaben zum Diensteanbieter (Homepagebetreiber) wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse

Homepages niedergelassener Ärztinnen und Ärzte müssen die vorgenannten Informationen enthalten und die Berufsordnung vorhalten oder auf die entsprechenden Seiten der Ärztekammer verlinken.

Die Ärztekammer Nordrhein hält auf ihrer Homepage ([www.aekno.de](http://www.aekno.de)) die Berufsordnung sowohl zum Herunterladen als PDF-Dokument als auch als HTML-Seite vor, auf die verlinkt werden kann.

Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Sie müssen nicht auf der Startseite integriert sein, sondern können auch auf einer von dort erreichbaren Seite vorgehalten werden. Ärztinnen und Ärzte, die diese Informationen nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar halten, können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden (§ 12 TDG).

## **IV. Haftungsausschluss für externe Links**

Ferner ist ein Haftungsausschluss für externe Links erforderlich. Ein sogenannter disclaimer könnte wie folgt lauten:

„Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für die Inhalte externer Links sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.“

Dennoch sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Inhalt der verlinkten Seiten zu überprüfen.

## **V. E-Mail-Kontakt**

Gegen die Einrichtung eines E-Mail-Kontaktes ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Vereinbarung von Terminen per E-Mail ist zulässig. Der Patient, der auf diese Weise Kontakt mit einer Arztpraxis aufnimmt, sollte aber darauf hingewiesen werden, dass es Probleme mit der Datensicherheit geben kann.

Problematisch ist die individuelle telekommunikative ärztliche Beratung, die sogenannte Online-Beratung. Gemäß § 7 Abs. 3 BO dürfen Ärzte individuelle ärztliche Behandlung oder Beratung weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsnetze durchführen. Die sogenannte Fernbehandlung ist damit verboten.

# **B Unzulässige Inhalte einer Praxis-Homepage**

## **I. Allgemeine Hinweise**

Berufswidrige Werbung ist untersagt (§ 27 Abs. 3 BO). Berufswidrige Werbung darf weder veranlasst noch geduldet werden. Werbung im Sinne der Berufsordnung ist jede Maßnahme, die dazu bestimmt ist, auf Patientinnen und Patienten oder auf die Allgemeinheit mit dem Ziel einzuwirken, die oder den Umworbenen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

Ärztinnen und Ärzte haben sich für ihr berufswidriges Verhalten zu verantworten, wenn sie die Werbung vorsätzlich oder fahrlässig begehen bzw. diese Ihnen mittelbar oder unmittelbar zugerechnet werden kann.

Im Verhältnis zur Öffentlichkeit oder zur Patientenschaft ist sie insbesondere untersagt, wenn sie

- unwahr,
- unsachlich,
- unwürdig,
- unseriös,
- vergleichend,
- täuschend oder zur Täuschung geeignet,
- anpreisend oder
- primär auf einen Werbeeffect abzielend ist.

## **II. Unzulässige Inhalte**

1. Darstellungen, die gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbe-gesetz) oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen

z. B.

- Darstellungen, die Patientenaussagen einbeziehen
- Wiedergabe von Krankengeschichten oder Hinweise darauf
- Irreführende Erfolgsversprechen
- Bewerbung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, medizinischen Produkten, Nahrungsergänzungsmitteln, Körperpflegemitteln oder ähnlichen Waren

2. Hinweise auf Apotheken, Geschäfte, Anbieter von gesundheitlichen Leistungen ohne hinreichenden Grund
3. Werbebanner gewerblicher Unternehmen
4. Pop-up-Fenster gewerblicher Unternehmen
5. Gewinnspiele
6. Gästebücher
7. Links zu gewerblichen Unternehmen

## **Anlage**

**Auszug aus der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung vom 22.3.2003, in Kraft getreten am 20.8.2003**

### **Berufliche Kommunikation**

#### **§ 27**

##### **Erlaubte Information und berufswidrige Werbung**

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin / des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes.

(2) Auf dieser Grundlage sind der Ärztin / dem Arzt sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Ärztin / Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

(5) Die nach Abs. 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin/der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfange erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

(7) Die Ärztin / Der Arzt hat der Ärztekammer Nordrhein auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.